



---

---

**Schulgeldregelung**  
**des Fördervereins „Freie Montessori-Schule“ Aschersleben e.V.**  
**für die „Freie Montessori-Grundschule Aschersleben“ (Anlage Schulvertrag)**

## 1. Festsetzung des Schulgeldes

1.1. Das Schulgeld wird vom Vorstand des Fördervereins „Freie Montessori-Schule“ Aschersleben e.V. festgesetzt.

1.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes besteht für das gesamte Schuljahr für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen.

1.3. Das Schulgeld wird in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt zum 10. eines Monats.

1.4. Die Schulgeldpflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass der Einzug des Schulgeldes gewährleistet ist. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind bei Nichtausführung der Lastschrift durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten.

## 2. Höhe des Schulgeldes

2.1. An der „Freien Montessori-Grundschule Aschersleben“ gelten folgende Schulgeldsätze:

- **Schulgeld pro Monat** **110,- €**
- Schulgeld Geschwisterkind 90,- €

2.2. Bei einem jährlichen (Brutto-) Familieneinkommen von weniger als 50.000,- € vermindert sich das Schulgeld wie folgt (Nachweis s. Ziffer 3.5. erforderlich):

- **Schulgeld pro Monat** **70,- €**
- Schulgeld Geschwisterkind 50,- €

2.3. Familien, bei denen gemäß § 90 Absatz 2 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kostenbeitrag für den Hort übernimmt, gelten folgende Regelungen (Nachweis s. Ziffer 3.5. erforderlich):

- **Schulgeld pro Monat** **30,- €**
- Schulgeld Geschwisterkind 10,- €

2.4. Bei unzumutbarer finanzieller Belastung kann an den Förderverein „Freie Montessori-Schule“ Aschersleben e.V. ein Antrag auf Minderung oder Aussetzung des Schulgeldes gestellt werden.

### **3. Bemessungsgrundlagen**

3.1. Berücksichtigt werden alle positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Eltern/ Personensorgeberechtigten aus dem Kalenderjahr, welches dem Schuljahr voranging. Die Einkommensarten bestimmen sich nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG).

3.2. Bei Lebensgemeinschaften, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern/ Personensorgeberechtigte des Kindes sind.

3.3. Bei nachweislich getrennt lebenden Personensorgeberechtigten bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Personensorgeberechtigten unberücksichtigt. Zahlt ein Elternteil dem anderen Unterhalt, so wird beim Unterhaltsempfänger dieser Beitrag zum Einkommen gezählt.

3.4. Zu den Einkünften zählen u.a.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld etc.)

3.5. Für die Zahlung eines verminderten Schulgeldes gemäß Ziffer 2.2. bis 2.4. sind aussagekräftige Einkommensnachweise einzureichen, u.a.

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnung
- bei Selbstständigen GUV-rechnung bzw. BWA
- Bescheid der Übernahme der Kostenbeiträge für den Hort (s. Ziffer 2.3.)

3.6. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gemäß Ziffer 3.5. nicht bis zum 30.06. des laufenden Schuljahres vorlegen, wird ab dem darauffolgenden Schuljahr das Schulgeld gemäß Ziffer 2.1. angehoben.

### **4. Datenschutz**

4.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz.

4.2. Mit Schulaustritt des Kindes werden die Einkommensunterlagen vernichtet.

### **5. Inkrafttreten**

5.1. Diese Schulgeldregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft